

# Geschäftsordnung

## des Begleitausschusses für die Umsetzung der lokalen „Partnerschaften für Demokratie!“ der Stadt Bautzen

### Präambel

Für die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstandene „Partnerschaft für Demokratie Bautzen“ (Pfd) wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Seine Mitglieder identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, stehen für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein und bestätigen ihre Bereitschaft, aktiv im Begleitausschuss mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Leitziele des Bundesprogramms „Demokratie leben“ sind:

1. Förderung des Erhalts und Stärkung der Demokratie. Im Handlungsfeld Demokratieförderung wird das Ziel verfolgt, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken.
2. Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft. Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sollen Projekte das Verständnis für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern.
3. Vorbeugung gegen Extremismus. Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden die zentralen Formen ideologischer Radikalisierung bearbeitet: Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus.

### Abkürzungen

Partnerschaft für Demokratie Bautzen Pfd

Begleitausschuss BgA

Koordinierungs- und Fachstelle KuF

Federführendes Amt FA

## **1. Mitgliedschaft**

- 1.1 Die Zusammensetzung des BgA besteht aus 7 Vertreter\*innen der einzelnen Fraktionen im Stadtrat und 10 Vertreter\*innen aus der Mitte der Gesellschaft, die durch eine Wahl des Stadtrates bestimmt werden. Außerdem sind zwei Vertreter\*innen des Jugendforums Teil des BgA, die ebenfalls durch den Stadtrat legitimiert werden. Insgesamt sind es 19 BgA Mitglieder.
- 1.2 Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit im Interesse der „Partnerschaften für Demokratie“.
- 1.3 Die Mitglieder aus der Mitte der Gesellschaft sind als Einzelpersonen Mitglied und nicht als Vertreter\*innen ihres Amtes bzw. ihrer Funktion – sie bringen ihr fachspezifisches Wissen ein.
- 1.4 Die Mitgliedschaft ist für die Laufzeit einer Förderperiode des Förderprogrammes.
- 1.5 Die Mitgliedschaft im BgA ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 1.6 Externe Fachleute sind bei Bedarf als Ansprechpartner\*innen zu den Sitzungen des BgA als nicht-stimmberechtigte Teilnehmer\*innen hinzuziehbar. Gleiches gilt für Antragssteller\*innen, die ihre Projektanträge auf Einladung persönlich vorstellen.
- 1.7 Der Begleitausschuss ist mit dem Zeitpunkt seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- 1.8 Die Führung der Mitgliederliste unterliegt der KuF sowie dem FA. Die jeweils aktuelle Mitgliederliste liegt der Geschäftsordnung bei und ist mit Unterschrift zu versehen.

## **2. Wahl des Begleitausschusses**

- 2.1 Der Begleitausschuss soll die Stadtgesellschaft widerspiegeln und setzt sich aus verschiedenen Vertreter\*innen aller Stadtratsfraktionen, Institutionen, Netzwerken und zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen. Die Wahl des Begleitausschusses erfolgt durch den Stadtrat.
- 2.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Mitte der Gesellschaft rückt derjenige nach, der als 11. Person auf der Abstimmungsliste steht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vertreter\*innen der Fraktionen, wird ein anderes Mitglied der Fraktion als Nachrücker\*in bestimmt. Eine Neubesetzung wird ebenfalls durch den Stadtrat beschlossen.

### **3. Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)**

- 3.1 Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie fest. Er diskutiert aktuelle Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielsetzung der Partnerschaft für Demokratie Bautzen betreffen.
- 3.2 Der BgA entscheidet welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativefonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Die KuF berät die Antragssteller\*innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie mit dem FA zur Abstimmung für den BgA vor.
- 3.3 Fortschreibung des strategischen Gesamtkonzepts ist ebenfalls eine wesentliche Aufgabe.
- 3.4 Durch den BgA werden Anregungen und Positionen der Bevölkerung gebündelt und in die Partnerschaft für Demokratie eingebracht.
- 3.5 Der BgA arbeitet konstruktiv in Kooperation mit der KuF und dem FA, an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie mit.
- 3.6 Der BgA berät die KuF sowie das FA in der praktischen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der Pfd.
- 3.7 Der BgA informiert sich über den Verlauf der Projekte. Dies kann beispielsweise durch Ortsbesuche, Einladung der Projektträger zu Sitzungen, Übernahme von Projektpatenschaften etc. erfolgen.
- 3.8 Die Mitglieder des BgA agieren als Multiplikator\*innen für die lokalen Problemstellungen, Zielsetzungen und Möglichkeiten der Partnerschaft für Demokratie. Der BgA formuliert zusammen mit der KuF und dem FA den Förderkriterienkatalog. Dieser wird im Anhang der Geschäftsordnung aufgeführt und allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis und Konzeptvorbereitung zur Verfügung gestellt. Der Katalog bildet die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte

### **4. Beschlussfassung / Abstimmungsmodalität**

- 4.1 Die KuF sichtet die Anträge und stellt diese mit einer Handlungsempfehlung bzw. Stellungnahme, dem BgA in der jeweiligen Sitzung vor. Das FA prüft die Anträge auf Förderfähigkeit. Auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen entscheidet der BgA, welche Einzelprojekte in welcher Höhe gefördert werden.
- 4.2 Beschlüsse für eine Empfehlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.3 Beschlussfähig ist der BgA ab der Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder unabhängig der Anwesenheit des FA und der KuF.

4.4 Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen per Email mit einer Terminsetzung innerhalb von mindestens drei Werktagen durch die KuF getroffen werden. Die Stimmabgabe erfolgt an die KuF. Keine Rückmeldung innerhalb der Terminsetzung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Der elektronische Weg ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.5 Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Antrag auch geheim.

4.6 Bei Befangenheit von Mitgliedern gilt, dass das betroffene Mitglied von der Beratung, Aussprache und Abstimmung des betreffenden konkreten Projektantrages auszuschließen ist. In der Abstimmung ist dies als Stimmenthaltung zu werten. Befangen ist, wer Antragssteller\*in eines Projektes oder im Vorstand der beantragenden Organisation ist. Auch Vereinsmitglieder (nicht nur Vorstände/Antragssteller) sind von der Beratung und Aussprache auszuschließen. Das BgA-Mitglied ist dazu angehalten Befangenheit vor der Beratung bzw. Abstimmung anzuzeigen.

4.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

## **5. Sitzungen des Begleitausschusses**

5.1 Die Organisation der Ausschusstreffen, einschließlich Einladung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt in Absprache der externen Koordinierungs- und Fachstelle.

5.2 Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die KuF bzw. das FA oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten.

5.3 Ausschusstermine werden für das jeweilige Jahr in der ersten Begleitausschusssitzung als Jahresterminplanung abgestimmt. Die Einladung mit Tagesordnung sowie den entsprechenden Unterlagen geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail zu. Das Protokoll der letzten Sitzung wird innerhalb von spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung per E-Mail versandt.

5.4 Über die Sitzung bzw. Beratungsergebnisse informiert die externe Koordinierungs- und Fachstelle die Projekt-/Maßnahmeträger. Bewilligungsbescheide werden durch das federführende Amt ausgestellt.

5.5 Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.

## **6. Verschwiegenheitserklärung**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmenträgers an Dritte weitergegeben werden. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der DSGVO. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Mitgliedschaft fort.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Mitgliederliste als Anlage zur Geschäftsordnung wird die Verschwiegenheit bestätigt.

## **7. Förderverfahren**

**7.1** Die PfD Bautzen ermöglicht die Beantragung von Fördermitteln in drei Varianten.

7.2 Anträge im Aktionsfonds können in einer maximalen Förderhöhe von max. 20.000 € gestellt werden. Die Förderfähigkeit von Ausgaben ist durch die Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geregelt.

7.3 Für die niedrigschwellige Beantragung von Kleinprojekten richtet die PfD Bautzen einen Mikroprojektfonds mit einer Förderhöhe von bis zu 500€ pro Antrag ein.

7.4 Über die Anträge des Jugendfonds entscheidet das Jugendforum, nicht der BgA.

7.5 Bei einer Beantragung bis zu 500€ pro Antrag gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Mikroprojektfonds, bei einer Förderhöhe größer als 500€ gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Aktionsfonds.

7.6 Die Antragsteller\*innen müssen in jedem Fall rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen und Vereine sein, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Bautzen haben. Antragsteller\*innen, die ihren Sitz nicht in Bautzen haben, können nur gefördert werden, wenn sie einen Projektpartner mit Sitz in Bautzen haben. Der Antrag muss von der oder den vertretungsberechtigten Person/en unterzeichnet sein.

7.7 Die KuF kommuniziert die jeweiligen durch das federführende Amt festgelegten Antragstermine auf geeignete Art und Weise (z.B. Homepage, Facebook, Presse) in der Öffentlichkeit.

7.8 Die Einreichungs- und Bearbeitungsfristen werden zwischen dem FA, dem BgA und der KuF abgestimmt.

7.9 Projektanträge werden im Original beim FA eingereicht. Die KuF erhält eine elektronische Version des Antrags. Diese prüft die Unterlagen inhaltlich sowie formal und gibt nach gemeinsamer Vorbefassung mit dem FA eine schriftliche Förderempfehlung an die Mitglieder des BgA.

7.10 Der Antrag und die Förderempfehlung werden durch den BgA geprüft. Die Antragssteller\*innen können bei Bedarf zur Darstellung ihres Projektes eingeladen werden und sind bei der Abstimmung über das Projekt jedoch nicht anwesend.

7.11 Bei Projekten mit einem Antragsvolumen über 5000€ werden die Antragssteller\*innen generell zur Darstellung ihres Projektes eingeladen. Antrag, Förderempfehlung und ggf. das Ergebnis der Präsentation sind Basis für die Entscheidung des BgA.

## **8. Begleitung und Projektrealisierung**

8.1 Die KuF berät Antragsteller\*innen und Projektträger in allen für das Förderverfahren (Aktionsfonds, Mikroprojektefonds und Jugendfonds) relevanten Themenbereichen. Das betrifft insbesondere die Regularien der Antragstellung, die Bewirtschaftung der bewilligten Projekte sowie die Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus unterstützt und berät die KuF die Vertreter\*innen des Jugendforums in der Ausgestaltung des in deren Verantwortung umzusetzenden Förderverfahrens (Jugendfonds).

8.2 Die Mitglieder des BgA werden im Rahmen eines Jahresabschlussberichtes über die vergangenen Projekte informiert, welcher einen statistischen Teil (federführendes Amt) und einen inhaltlichen Teil (KuF) umfasst. Die Projektträger dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Förderbestimmungen.

## **9. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## **10. Auflösung des Begleitausschusses**

Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Förderperiode des Förderprogrammes „Partnerschaft für Demokratie Bautzen“.

## **11. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde in Bautzen in der Sitzung des Begleitausschusses vom 09.03.2020 beschlossen.

## **12. Anlagen**

Förderkriterienkatalog, Mitgliederliste+ Bestätigung Geschäftsordnung